

II-2398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7084/1-Pr 1/81

1076/AB

1981-05-13

An den

zu 1055/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1055/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Genossen (1055/J), betreffend strafbare Handlungen im Zusammenhang mit den Betriebsratswahlen im "Heimwerkerzentrum Vösendorf", beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat beim Landesgericht für Strafsachen Wien den Strafantrag vom 16.4.1981 gegen Alois Serini und 14 weitere Betriebsräte des Konsum Österreich wegen des Vergehens der versuchten Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1 StGB, gegen einen Beschuldigten auch wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB sowie gegen Alois Serini und einen weiteren Beschuldigten auch wegen des Vergehens der Verhinderung oder Störung einer Versammlung nach § 285 Z. 2 StGB eingebbracht. Darin wird Alois Serini und 14 weiteren Betriebsräten zur Last gelegt, am 14.3.1980 in Vösendorf versucht zu haben, Gerhard Loibl mit Gewalt zum Verlassen der Firmenräume des Heimwerkerzentrums in Vösendorf zu nötigen; einem der Beschuldigten wird auch angelastet, daß er das Kabel eines Telefonapparates im Heimwerkerzentrum abriß; schließlich sollen Alois Serini und ein weiterer Beschuldigter am 10.1.1980 im Gasthaus "Weinknecht" in Vösendorf die Betriebsversammlung der Arbeitnehmer des Heimwerkerzentrums dadurch verhindert haben, daß sie mit ca. 60 Personen vor Beginn der Versammlung im dafür vorgesehenen Saal des Gasthauses erschienen und alle Plätze besetztten, sodaß den zur Teilnahme berechtigten Arbeitnehmern des Heimwerkerzentrums der Zutritt zu mindest erschwert wurde.

Zu 4 und 5:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat über den Strafantrag noch nicht entschieden.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf meine Antwort zu 2 und 3 der Anfrage vom 13.5.1980 (582/J). Weiters hat die Staatsanwaltschaft Wien am 16.4.1981 beantragt, das Verfahren gegen u.T. wegen § 83 Abs. 1 StGB, begangen an Franz Pimingsdorfer, gemäß § 412 StPO abzubrechen und das Verfahren gegen Alois Serini wegen des Vergehens nach § 285 StGB (weitere Vorfälle vom Dezember 1979 und Februar 1980) gemäß § 90 Abs. 1 StPO einzustellen (Teileinstellung). Der Tatbestand des Vergehens nach § 99 StGB (zum Nachteil des Gerhard Loibl) wurde nach übereinstimmender Ansicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht verwirklicht, weil der Vorsatz der Beschuldigten auf das Hinausdrängen des Gerhard Loibl aus den Räumlichkeiten des Heimwerkerzentrums, nicht jedoch auf eine Freiheitsentziehung gerichtet war.

Zu 7:

Nach Einlangen der parlamentarischen Anfrage vom 13.5.1980 (582/J) wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlaß vom 29.5.1980 um Berichterstattung ersucht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 2.6.1980 den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 16.5.1980 dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnisnahme vorgelegt (s. 2 und 3 der Anfragebeantwortung vom 10.7.1980). Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 28.7.1980 wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, der Staatsanwaltschaft Wien nach Abschluß der Erhebungen Berichterstattung über das beabsichtigte Vorhaben unter Aktenanschluß aufzutragen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat mit Bericht vom 10.2.1981 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien das unter Punkt 1 bis 3 geschilderte Vorgehen vorgeschlagen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Bundesministerium für Justiz am 26.3.1981 berichtet, daß sie das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien zu genehmigen beabsichtige. Das Bundesministerium für Justiz hat diesen Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 2.4.1981 zur Kenntnis genommen.

15. Mai 1981

